

Liebe Fachhandelspartner,

in unserem Newsletter vom 19.03.2020 haben wir Sie auf die geplanten steuerlichen Liquiditätshilfen der Bundesregierung hingewiesen. Heute informieren wir Sie über die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Liquiditätshilfen sowie weitere Möglichkeiten für steuerliche Liquiditätshilfen. Hierbei haben wir Ihnen unseren aktuellen Kenntnisstand nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, zusammengestellt. Dieser Newsletter stellt keine steuerliche Beratung dar, sondern soll Ihnen als Hilfestellung dienen. Für das Antragsverfahren und Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

A. Steuerliche Liquiditätshilfen der Finanzverwaltung

Sowohl die Bundesregierung als auch die Finanzverwaltungen der Länder haben unbürokratische Hilfen für krisenbetroffene Unternehmen bereitgestellt.

1. Hilfen der Bundesregierung (BMF-Schreiben vom 19.03.2020)

a. Antrag auf zinslose Steuerstundung

- für nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige unter vereinfachter Darlegung ihrer Verhältnisse
- bis zum 31.12.2020 (danach besondere Begründung erforderlich)
- für Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer (nicht: Lohnsteuer)
- Hinweis: Für die Stundung von Gewerbesteuer sind die Gemeinden zuständig. Dem BMF-Schreiben vom 19.03.2020 kann nicht entnommen werden, ob die erleichterte Steuerstundung auch für die Gewerbesteuer gilt.

b. Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Jahr 2020

c. Vollstreckungsverzicht für o. g. Steuern und Erlass von Säumniszuschlägen

Die Bundesregierung gewährt diese Hilfen Unternehmen (und Privatpersonen), die „nachweislich unmittelbar und erheblich“ von der Corona-Krise betroffen sind. Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, ist leider nicht konkretisiert. Ein wertmäßiger Nachweis der entstandenen Schäden ist allerdings ausdrücklich nicht erforderlich. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Verhältnisse darzulegen. Als Indiz für Schäden aufgrund der Corona-Krise könnte beispielsweise die Beantragung von Kurzarbeitergeld genannt werden. Die Finanzämter sind angehalten, an die Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen zu stellen

Die Finanzverwaltungen vieler Bundesländer haben auf ihren Homepages bereits Antragsformulare kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Links dazu finden Sie nachstehend unter Ziffer „**4. Links**“. Sollte für Ihr Bundesland noch kein Formular veröffentlicht worden sein, besprechen Sie bitte mit Ihrem Finanzamt, ob Sie einen formlosen Antrag stellen, das Muster-Formular eines anderen Bundeslandes verwenden oder den Antrag über das ELSTER-Onlineportal stellen können. Das Antragsformular des Landes Baden-Württemberg haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der **Gewerbesteuer** ist Folgendes zu beachten: Zur Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen ist zuerst ein Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages an das Finanzamt zu stellen. Die Gemeinde setzt anschließend die Gewerbesteuervorauszahlungen herab.

Die Bearbeitungsdauer der Anträge ist nicht abzusehen. Falls Sie Ihrem Finanzamt oder der Gemeinde eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt haben, sollten Sie über einen Widerruf der Lastschriftzugsermächtigung für die von Ihrem Antrag betroffenen Steuerarten bzw. Steuervorauszahlungen nachdenken.

2. Hilfen der Länder: Herabsetzung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Zur Erlangung der Dauerfristverlängerung für die Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen für das Jahr 2020 war zum 10.02.2020 eine Umsatzsteuersondervorauszahlung fällig.

Die **Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen** haben beschlossen, diese Umsatzsteuersondervorauszahlung auf Antrag auf 0,00 EUR herabzusetzen. Dazu müssten berichtigte Anmeldungen mit dem Vordruck „USt 1 H“ mit dem Wert „0“ in der Zeile 24 eingereicht werden. Die gewährte Dauerfristverlängerung soll dabei unverändert bestehen bleiben. Das Land NRW hat eine Anleitung für die Antragstellung veröffentlicht. Diese haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.

Das Bundesland **Niedersachsen** setzt die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag in dem Verhältnis herab, in dem die voraussichtlichen Umsätze des Jahres 2020 hinter denen des Jahres 2019 zurückbleiben.

Für Unternehmer der **übrigen Bundesländer** ergeben sich aus dem sog. Umsatzsteueranwendungserlass und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung Möglichkeiten, die Umsatzsteuersondervorauszahlung herabsetzen zu lassen. Demnach ist eine Herabsetzung möglich, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder die übliche Berechnungsmethode zu offensichtlich unzutreffenden Verhältnissen führt. Bitte sprechen Sie in diesem Fall Ihren Steuerberater an.

3. Weitere Möglichkeiten

a. Herabsetzung von Ertragsteuervorauszahlungen für das Jahr 2019

Bis zum **31.03.2020** ist es möglich, die nachträgliche Herabsetzung der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für das Jahr **2019** zu beantragen, sofern sie zu hoch festgesetzt worden sind (§31 KStG, § 37 Abs. 3 S. 3 EStG, § 19 Abs. 3 GewStG).

b. Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen bei Vorsteuerüberhängen

Sofern sich aus einer Umsatzsteuervoranmeldung ein Vorsteuerüberhang ergibt, ist es sinnvoll, diese schnellstmöglich an die Finanzverwaltung zu übermitteln anstatt die Frist bis zum 10. des Folgemonats bzw. die Dauerfristverlängerung auszunutzen.

c. Anforderung von Eingangsrechnungen

Ein Vorsteuerabzug ist für den Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum möglich, in dem die Eingangsrechnung vorliegt. Es kann daher sinnvoll sein, Eingangsrechnungen umgehend anzufordern oder interne Abläufe zur Verbuchung der Eingangsrechnung zu beschleunigen.

d. Steuerlicher Verlustrücktrag

Falls Ihnen für das Jahr 2019 ein steuerlicher Verlust entstanden ist, kann es möglich sein, diesen mit einem steuerlichen Gewinn des Jahres 2018 rückwirkend zu verrechnen, was zu einer Minderung der Steuer für das Jahr 2018 führt. Sprechen Sie dazu bitte Ihren Steuerberater an.

4. Links

Bundesland	Link zur Homepage
Baden-Württemberg	https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus
Bayern	https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/
Berlin	https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.910208.php
Brandenburg	https://mdfe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.661985.de
Bremen	https://www.finanzen.bremen.de/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de
Hamburg	https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13704222/2020-03-11-fb-coronavirus-steuerliche-hilfsangebote/ (Bisher noch kein Antragsformular vorhanden)
Hessen	https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stellt-kurzfristig-75-milliarden-euro-aussicht (Bitte der Finanzverwaltung, den Antrag über das ELSTER-Onlineportal zu stellen)
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.steuerportal-mv.de/
Niedersachsen	https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig-gestellte-steuerliche-fragen-fags-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-186548.html
Nordrhein-Westfalen	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
Rheinland-Pfalz	https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/corona/
Saarland	https://www.saarland.de/12718_254698.htm
Sachsen	https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html?cp=%7B%22accordion-content-4399%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4399%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D
Sachsen-Anhalt	https://mf.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns/presse/aktuelle-pressemitteilungen-des-mf/?no_cache=1 (Bisher kein Antragsformular)
Schleswig-Holstein	https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html (Bisher kein Antragsformular vorhanden)
Thüringen	https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/news/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-auswirku/?tx_news_pi1%5Bday%5D=17&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=03&tx_news_pi1%5Byear%5D=2020&cHash=67501bd263e4d6d2835921ad874d6335

